

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 13. Mai 1955

22. Stück

- 75.** Verordnung: 6. Novelle der Dienstzweigeverordnung.
76. Verordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung der Durchführungsverordnung zu dem Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen.
77. Verordnung: Durchführung des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 62.
78. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß § 100 Abs. 2 dritter Satz der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83, gesetzwidrig war.
79. Kundmachung: Aufhebung des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung Nr. 95 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft durch den Verfassungsgerichtshof.
80. Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Übernahme von Personen an der Grenze.

75. Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, mit der die Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, geändert wird (6. Novelle der Dienstzweigeverordnung).

Auf Grund des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, wird verordnet:

In der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 30. November 1954, BGBl. Nr. 1/1955, werden im Teil A Abschnitt II folgende Änderungen vorgenommen:

Bei Dienstzweig Nr. 9 haben die Rubriken „Dienstpostengruppe“ und „Amtstitel“ zu lauten:

VI	Legationssekretär 3. Klasse (Vizekonsul)	
V	Legationssekretär 2. Klasse (Konsul 2. Klasse)	
IV	Legationssekretär 1. Klasse (Konsul 1. Klasse, Generalkonsul 3. Klasse)	
III	Legationsrat 2. Klasse (Generalkonsul 2. Klasse)	
II	außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Legationsrat 1. Klasse (Generalkonsul 1. Klasse)	
I	außerordentlicher und bevoll- mächtigter Botschafter	

Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner	Figl	

76. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 31. März 1955, womit die Durchführungsverordnung zu dem Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935, BGBl. Nr. 122/1949 und BGBl. Nr. 128/1954, wird die Verordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, erlassen wurden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 407/1934, BGBl. Nr. 140/1935 und BGBl. Nr. 200/1949, abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der erste Absatz der Bestimmungen zu § 8 hat zu lauten:

„Für Einhufer und Rinder sind Einzelpässe auszustellen; für Saugtiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Tierpaß des Muttertieres; für Einhufer und Rinder, die zur Sömmerung auf Weiden getrieben werden, sowie für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamttierpässe zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung handelt. Die beim Weideauftrieb verwendeten Gesamttierpässe sind am Bestimmungsort demjenigen, dem die Aufsicht über die Weidetiere übertragen ist, zu übergeben und behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Abtriebes. Während der Weidezeit sich ergebende Veränderungen (Geburten, Schlachtungen, Verendungsfälle, Verkäufe u. dgl.) sind dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Weideort liegt, anzuzeigen und

von diesem auf der Rückseite des Tierpasses einzutragen. Für Tiere, die zur Sömmierung auf Weiden gebracht werden sollen, sind auch Gesamttierpässe nur dann erforderlich, wenn beim Weideauftrieb die Grenzen eines Bundeslandes überschritten werden müssen. Der Landeshauptmann hat die vorstehende Erleichterung mit Verordnung für die Zeit und für die Gebiete außer Kraft zu setzen, für die dies im Hinblick auf eine bestehende Seuchengefahr geboten erscheint.“

2. Der letzte Absatz der Bestimmungen zum vierten Absatz des § 11 hat zu lauten:

„Die Vorschriften des vorstehenden zweiten und vierten Absatzes sind auf landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören und die zur Beförderung von Tieren dieses Betriebes oder zur Beförderung von Tieren beim Weideauftrieb oder beim Weideabtrieb verwendet werden, nicht anzuwenden; das gleiche gilt für sonstige Kraftfahrzeuge (Anhänger), die nur in vereinzelten Fällen zur Beförderung einzelner Tiere zur nächsten Bahnstation oder zum nächsten Schlachthaus oder im Verkehr innerhalb einer Ortsgemeinde oder zwischen benachbarten Ortsgemeinden verwendet werden.“

3. Der zweite Absatz der Bestimmungen zu § 12 hat zu entfallen.

4. Die Bestimmungen zum IV. Abschnitt, betreffend die ansteckende Schweinelähmung, werden wie folgt abgeändert:

a) Nach den Bestimmungen unter Z. 3 werden unter Z. 3 a nachstehende Absätze eingefügt:

„3 a. Wenn dies zur Abwehr der Seuchengefahr oder zur Beschleunigung der Tilgung der Seuche erforderlich ist, hat die gemäß § 2 des Gesetzes zuständige Behörde in dem gebotenen Umfange gemäß § 25 des Gesetzes Schutzimpfungen anzuordnen; die Erlassung solcher Verordnungen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ansonsten darf eine Schutzimpfung nur in den Fällen durchgeführt werden, in denen eine Ausnahme vom Einstellverbot bewilligt wurde (Z. 12 zweiter Absatz).

Schutzimpfungen dürfen nur von einem Amtstierarzt vorgenommen werden. Tiere, die Schutzgeimpft wurden, sind vom Amtstierarzt mit Ohrmarken oder durch Tätowierung zu kennzeichnen. Die Kosten der Impfung und Kennzeichnung sind bei behördlich angeordneten Impfungen vom Bund, sonst vom Tierbesitzer zu tragen.“

b) Der dritte Absatz der Bestimmungen unter Z. 11 hat zu lauten:

„Die Tötung, Entseuchung und Verwertung hat stets unter Aufsicht des Amtstierarztes in einer die Gefahr der Seuchenverschleppung aus-

schließenden Art und Weise in einem Seuchenschlachthof, wenn aber ein solcher nicht erreichbar ist, in der nächstgelegenen geeigneten Schlachthanlage zu erfolgen. Als geeignet sind Schlachthanlagen dann anzusehen, wenn sie den allgemeinen Anforderungen der Hygiene entsprechen, sich zweckmäßig desinfizieren lassen, Einrichtungen zum Kochen oder Dämpfen von Fleisch und Ausschmelzen von Fett sowie zur Entseuchung der Abwässer besitzen und die Verarbeitung des Fleisches der getöteten Tiere in einer Weise durchgeführt werden kann, die eine Verunreinigung des Fleisches gesunder Tiere mit dem Ansteckungsstoff ausschließt.“

c) Nach dem dritten Absatz der Bestimmungen unter Z. 11 wird folgender Absatz eingefügt:

„Wenn jedoch voraussichtlich die Kosten der behördlich angeordneten Tötung in einem Seuchenschlachthof oder in einer Schlachthanlage (Transportkosten einschließlich der sonst aus der Tötungsanordnung entstehenden Auslagen) den zu erwartenden Erlös aus der Verwertung der über behördliche Anordnung getöteten Tiere um mehr als die Hälfte übersteigen, und seuchepolizeiliche Bedenken nicht bestehen, kann der Amtstierarzt die Tötung der Schweine auch im Seuchengehöft vornehmen. Die Tiere sind unblutig zu töten und, sofern sie nicht in eine Tierkörperverwertungsanstalt verbracht werden, zu denaturieren. Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Tötung und Denaturierung im Seuchengehöft zu dulden.“

d) Der zweite Absatz der Bestimmungen unter Z. 12 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

„Nach Durchführung der Schlußdesinfektion ist die Seuche amtlich als erloschen zu erklären. Von diesem Zeitpunkte an gerechnet dürfen in dem betreffenden Gehöfte während der kalten Jahreszeit sechs Monate lang und während der warmen Jahreszeit vier Monate lang Schweine nicht eingestellt werden (Einstellverbot). Die Schweineställe sind während dieser Zeit ausgiebig zu lüften. In anderen Gehöften sowie in sonstigen der Unterbringung von Schweinen dienenden Räumlichkeiten (Stallungen, Sennhütten u. dgl.), die selbständig bewirtschaftet werden können und räumlich vom Seuchengehöft so weit entfernt sind, daß eine Ansteckung nicht zu befürchten ist, dürfen innerhalb der bezeichneten Fristen neu erworbene Schweine eingestellt werden; jedoch darf zur Wartung der Tiere kein Personal aus dem Seuchengehöft herangezogen und weder Futter noch Streu oder Geräte aus diesem verwendet werden. Der Eigentümer des gesperrten Gehöftes kann bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen, die Einstellung von Schweinen während der Geltungsdauer des Einstellverbotes zu bewilligen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Antrag stattzugeben, wenn im Gehöfte des Antragstellers ein neuerlicher

Seuchenausbruch oder eine Seuchenverschleppung aus diesem Gehöft nicht zu befürchten ist und die einzustellenden Schweine frühestens vier Monate und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Einstellung schutzgeimpft wurden. Im Falle der vorzeitigen Einstellung ist der Tierbesitzer verpflichtet, in einem Zeitraum von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der Erklärung über das Erlöschen der Seuche an

- a) alle durch Nachzucht zugewachsenen Schweine binnen acht Tagen nach der Geburt,
 - b) alle Jungschweine nach Erreichung eines Alters von drei Monaten und
 - c) alle über drei Monate alten Schweine jeweils nach Ablauf von acht Monaten nach der letzten Impfung
- schutzimpfen zu lassen.“

5. Die Bestimmungen zum IV. Abschnitt, betreffend die Tuberkulose der Rinder, werden wie folgt ergänzt:

„9. Rinder, die im Rahmen eines vom Bund oder vom Land geförderten Tuberkulosebekämpfungsverfahrens als Reagenten festgestellt werden, hat der die Untersuchung durchführende Tierarzt unmittelbar im Anschluß an diese Feststellung durch einmalige, wenn aber die Tuberkulose in einer der gemäß § 46 erster Absatz des Gesetzes bezeichneten Formen festgestellt wurde, durch zweimalige Lochung des linken Ohres (15 mm im Durchmesser) zu kennzeichnen.“

Thoma

77. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. April 1955 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 62.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 62, womit bestimmt wird, daß die Zucker-, Süßstoff-, Salz-, Essigsäure-, Zündmittel-, Leuchtmittel- und Spielkartensteuer sowie der Aufbauzuschlag auf Schaumwein ab 1. April 1955 nicht mehr zu erheben ist, wird verordnet:

§ 1. (1) Zur Geltendmachung des in § 2 obgenannten Gesetzes festgelegten Anspruches auf Erstattung von Verbrauchsteuerbeträgen für solche steuerpflichtige Gegenstände, die von den Herstellern vor Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes aus ihren Herstellungsbetrieben in Auslieferungslager für versteuerte verbrauchsteuerpflichtige Waren weggebracht worden waren, sind von den Herstellern bei den für die Auslieferungslager örtlich zuständigen Finanzämtern Anmeldungen einzureichen.

(2) Im einzelnen haben die in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldungen zu enthalten: Name und Anschrift des Anspruchsberechtigten, den Aufbewahrungsort, die Menge der Vorräte (Anzahl und Gewicht der Packungen, bei Leuchtmitteln Stückzahl und Sorte mit Angabe des Steuerwertes), den Zeitpunkt und Ort der Versteuerung (Finanzamt des Herstellungsbetriebes) und den entfallenden Steuerbetrag. Außerdem hat die Anmeldung auch den Antrag auf Erstattung des errechneten Steuerbetrages und den Antrag auf Veranlassung der amtlichen Mitsperre sowie auf Überprüfung der angemeldeten Warenbestände zu enthalten.

(3) Das Finanzamt hat die Anträge dem für die Geschäftsleitung des Herstellungsbetriebes örtlich zuständigen Finanzamt zu übersenden, das nach Prüfung des Steuerkontos den Antragsteller von dem Umfang und der Art der Erstattung (§ 7 Abs. 4 Abgabeneinhebungsgesetz 1951) bescheidmäßig in Kenntnis zu setzen hat.

§ 2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 62, in Kraft.

Kamitz

78. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. April 1955, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß § 100 Abs. 2 dritter Satz der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83, gesetzwidrig war.

Gemäß Art. 139 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1954, Z. V 24/54-8, zu Recht erkannt, daß § 100 Abs. 2 dritter Satz der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83, gesetzwidrig war.

Illig

79. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. April 1955, betreffend die Aufhebung des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung Nr. 95 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. März 1955, V 29/54, V 2/55-8, § 1 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung Nr. 95 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Feber 1953, Z. 25.209/I/2 a/53 (verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 34 vom 11. Feber 1953), als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Thoma

80. Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Übernahme von Personen an der Grenze.

In der Absicht, die Fragen der gegenseitigen Übernahme von eigenen Staatsangehörigen und Drittausländern an der gemeinsamen Grenze nach Grundsätzen der Menschlichkeit und Billigkeit sowie im Geiste der Freundschaft zu regeln, haben die vertragschließenden Teile folgendes vereinbart:

Abschnitt I.

Übernahme von Angehörigen der vertragschließenden Staaten.

1. Jeder der vertragschließenden Teile wird allen Personen ohne besondere Formalität die Einreise aus dem Gebiet des anderen Teiles gestatten, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie seine Staatsangehörigkeit besitzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß eine dieser Personen im Zeitpunkt der Einreise die Staatsangehörigkeit nicht besessen hat, so muß sie vom anderen Staat zurückgenommen werden. Die vertragschließenden Teile werden auch Personen übernehmen, denen von ihren Behörden zu Unrecht ein Heimatpaß ausgestellt worden ist.

Kann die Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft gemacht werden, so hat die konsularische Vertretungsbehörde des mutmaßlichen Heimatstaates sie auf Ersuchen klarzustellen.

2. Die beabsichtigte Heimschaffung von Personen, die wegen Krankheit oder mit Rücksicht auf ihr Alter der Betreuung bedürfen, wird von der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates der konsularischen Vertretungsbehörde des Heimatstaates angekündigt. Innerhalb eines Monats nach der Ankündigung ist dem Aufenthaltsstaat mitzuteilen, wo und wann die Übernahme erfolgen wird.

Die Heimschaffung wird im übrigen durch ein Fürsorgeabkommen geregelt werden.

3. Sofern eine an die Grenze geführte Person nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt,

trägt der Aufenthaltsstaat die Transportkosten bis zur Grenze, einschließlich der Kosten des Transportes eines allfälligen Hausrates.

Abschnitt II.

Überstellung (Ausschaffung) und Rückübernahme von Drittausländern.

1. Die vertragschließenden Teile werden keine Überstellungen (Ausschaffungen) außerhalb der offiziellen Grenzübergangsstellen vornehmen.

2. Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, Drittausländer, die rechtswidrig aus seinem Gebiet in das des anderen Teiles eingereist sind, zurückzunehmen, wenn der Aufenthaltsstaat dies innerhalb von sechs Wochen seit der polizeilichen Feststellung ihrer Anwesenheit, spätestens aber vier Monate nach ihrer Einreise verlangt.

Vor der Rückstellung ist der zuständigen Behörde des anderen Teiles Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig sind in Österreich die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg, in der Schweiz das Polizeikommando des Kantons St. Gallen.

Stellt sich heraus, daß der Ausländer nicht aus dem Übernahmestaat zugereist ist, so muß er zurückgenommen werden.

3. Sofern eine an die Grenze geführte Person nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt, trägt der Aufenthaltsstaat die Transportkosten bis zur Grenze.

Abschnitt III.

Durchbeförderung von Drittausländern.

1. Jeder der vertragschließenden Teile erklärt sich bereit, Ersuchen des anderen Teiles um polizeiliche Durchbeförderung von Drittausländern zu entsprechen, sofern deren Weiterreise gesichert ist.

Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Ausländer in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat selbst einer politischen oder strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt wäre, oder wenn er im Durchbeförderungsstaat wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden müßte, worüber jedoch der ersuchende Staat rechtzeitig zu unterrichten ist.

2. Die Ersuchen sind auf direktem Wege zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Inneres und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement unter Angabe der Gründe zu stellen und zu erledigen.

Über die Durchbeförderung von St. Margarethen nach Lindau über österreichisches Gebiet entscheidet auf Ersuchen des Polizeikommandos

des Kantons St. Gallen die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg.

3. Ein Durchreisevisum des Durchbeförderungstaates ist nicht erforderlich.

4. Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen dem ersuchenden Staat zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die ihrer Durchbeförderung entgegenstehen.

5. Die aus der Durchbeförderung und der allfälligen Rückstellung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des ersuchenden Staates.

Abschnitt IV.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

1. Allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung dieses Übereinkommens werden zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Inneres und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in direktem Verkehr behandelt und erledigt.

2. Abweichende Bestimmungen früherer Vereinbarungen zwischen den vertragschließenden Teilen sind aufgehoben. Die zwischenstaatlichen Verträge über die Auslieferung und Durchlieferung werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.

3. Dieses Übereinkommen gilt sinngemäß auch für die Übernahme von Personen im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein.

4. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des der Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft.

Es kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Geschehen in Bern, den 5. Jänner 1955.

Für die österreichische Bundesregierung:

Schleinitz m. p.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Petitpierre m. p.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Abschnitt IV Z. 4 am 1. Feber 1955 in Kraft getreten.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1955, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 231.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.